
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
– Rechtspfleger –
Postfach 265
02 755 Zittau

25. Februar 2009

240 Js 22693/05 – Staatsanwaltschaft Zittau
4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau
5a Ns 240 Js 22693/05 – Landgericht Görlitz

In der oben genannten Strafsache gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen

Dienstflucht (§ 53 Abs. 1 ZDG)

zeigen wir ausweislich anliegender Vollmacht an, dass Herr Reuter auch im Vollstreckungsverfahren von uns vertreten wird. Wir beantragen namens und in Vollmacht des von uns Vertretenen gem. § 464b StPO,

1. dessen Anspruch der Hälfte seiner notwendigen Auslagen im Berufungsverfahren gegen die Staatskasse festzusetzen,
2. auszusprechen, dass diese von der Anbringung des Festsetzungsantrages an gem. § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO zu verzinsen sind,
3. den Beschluss mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Gründe:

Durch Urteil des Landgerichts Görlitz vom 09.02.08 sind die notwendigen Auslagen des Angeklagten im Berufungsverfahren der Staatskasse zu Hälfte auferlegt worden.

Diese setzen sich zusammen aus:

I. Erstattung von Verteidigerauslagen

Da die beteiligten Verteidiger keine Rechtsanwälte sind, werden die Vorschriften des Vergütungsverzeichnisses zum RVG für die Berechnung von Auslagen analog herangezogen. Honorarkosten werden demgegenüber nicht berechnet.

1. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7002 VV analog
= 20,00 EUR

2. Ablichtungen nach 7000 Nr. 1a VV analog

28 Seiten x 0,50 EUR

= 14,00 EUR

3. Fahrtkosten anlässlich der Hauptverhandlung am 02.09.2008 nach Nr. 7003 VV analog für Detlev Beutner (Eppstein-Bremthal – Görlitz einschließlich Rückfahrt; die Strecke Dresden – Görlitz wurde gemeinsam im PKW des Verteidiger Beutner zurückgelegt, so dass keine weiteren Fahrtkosten entstanden)

587 km x 2 x 0,30 EUR

= 352,20 EUR

4. Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV analog

– für Verteidiger Beutner: mehr als acht Stunden

= 60,00 EUR

– für Verteidiger Kraska und Eichler jeweils: vier bis acht Stunden

= 70,00 EUR

Zwischensumme zu I.

= 516,20 EUR

II. Parteiauslagen nach dem JVEG:

1. Fahrtkostenersatz nach § 5 Abs. 2 S. 2 JVEG

a) Fahrt des Angeklagten zur Besprechung der Berufungshauptverhandlung mit seinem Verteidiger am 30.08.2008 in Dresden (Strecke Zittau – Dresden einschließlich Rückfahrt)

123 km x 2 x 0,25 EUR

= 61,50 EUR

b) Fahrt des Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung am 02.09.2008 (Zittau – Görlitz einschließlich Rückfahrt)

37 km x 2 x 0,25 EUR

= 18,50 EUR

2. Entschädigung für Zeitversäumnis gem. § 20 JVEG

a) anlässlich der Besprechung mit der Verteidigung am 30.08.2008 in Dresden;

Dauer der Besprechung: 3 Stunden; Reisezeit für An- und Abreise (Zittau – Dresden): jeweils 1,5 Stunden
sechs Stunden x 3,00 EUR

= 18,00 EUR

b) anlässlich der Hauptverhandlung am 02.09.2008 am LG Görlitz; Beginn: 10:10 Uhr, Ende: 13:50 Uhr;
jeweils eine Stunde Fahrtzeit für die Strecke Zittau – Görlitz

sechs Stunden x 3,00 EUR

= 18,00 EUR

Zwischensumme zu II.

= 116,00 EUR

Zwischensumme aus I:

516,20 EUR

Zwischensumme aus II:

116,00 EUR

Summe

632,20 EUR

hälftig zu erstattender Betrag

316,10 EUR

Ich bitte, den Erstattungsbetrag auf das unten angegebene Konto zu überweisen. Auf die in der anliegenden Vollmacht enthaltene Geldempfangsvollmacht weise ich hin. Der Erstattungsbetrag ist an mich abgetreten. Alternativ kann der Betrag gegen die von der Staatskasse geltend zu machenden Kosten des Verfahrens aufgerechnet werden.


(i.A. Jörg Eichler)